

25.05.99

Vk - AS - Fz

Verordnung
des Bundesministeriums
für Verkehr, Bau- und
Wohnungswesen und
des Bundesministeriums
für Arbeit und Sozialordnung

**Kostenverordnung für Amtshandlungen der Seemannsämtler
(SeemannsÄKostV 1999)**

A. Zielsetzung

Die durch die Amtshandlungen entstehenden Personal- und Sachkosten werden durch die derzeitigen Gebühreneinnahmen noch nicht einmal zu 50 % gedeckt. Durch eine maßvolle Anhebung der, zuletzt mit Wirkung vom 15. November 1996 veränderten, Gebührensätze soll für die ausführenden Behörden der betroffenen Küsten-Länder eine höhere Kostendeckung sichergestellt werden.

B. Lösung

Erlaß einer neuen Kostenverordnung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Es entstehen keine zusätzlichen Haushaltsausgaben.

2. Vollzugsaufwand

Eine Änderung des Vollzugsaufwandes wird in dem Maße erwartet wie die Gebührenratbestände in Anspruch genommen werden.

Ausgaben der öffentlichen Hand werden in dem Maße erwartet, wie der Vollzug einer Amtshandlung höhere Kosten als die vereinnahmten Gebühren verursacht.

E. Sonstige Kosten

In Anbetracht des Umfanges der Anpassungen sind die dadurch entstehenden Kosten für die Wirtschaft so gering, daß Auswirkungen auf Einzelpreise sowie das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten sind.

25.05.99

Vk - AS - Fz

Verordnung
des Bundesministeriums
für Verkehr, Bau- und
Wohnungswesen und
des Bundesministeriums
für Arbeit und Sozialordnung

Kostenverordnung für Amtshandlungen der Seemannsämler
(SeemannsÄKostV 1999)

Der Chef des Bundeskanzleramtes
042 (323) - 941 00 - Se 44/99

Bonn, den 21. Mai 1999

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung zu erlassende

Kostenverordnung für Amtshandlungen der Seemannsämler
(SeemannsÄKostV 1999)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


Bodo Hombach

**Kostenverordnung für Amtshandlungen der Seemannsämtler
(SeemannsÄKostV 1999)**

Vom1999

Auf Grund des § 143a Abs. 2 des Seemannsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9513-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 26 des Gesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 805) eingefügt und zuletzt durch Artikel 11 Nr. 17 des Gesetzes vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170) geändert worden ist, in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) sowie in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288), verordnen das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

Die Seemannsämtler erheben für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Seemannsrechts Gebühren nach der Anlage zu dieser Verordnung. Neben den Gebühren werden Auslagen erhoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt einen Monat nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostenverordnung für Amtshandlungen der Seemannsämtler vom 5. November 1996 (BGBl. I S. 1678) außer Kraft

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung

Lfd. Nr.	Gegenstand	Rechtsgrundlage	Gebühr Deutsche Mark
1	Ausstellung eines Seefahrtbuches	§ 11 Abs. 2 Seemannsgesetz	40
2	Verlängerung der Gültigkeitsdauer eines Seefahrtbuches	§ 5 Abs. 2 Seemannsamts- Verordnung	18
3	Ersatz eines Seefahrtbuches	§ 11 Abs. 3 Seemannsgesetz	50
4	Ausfertigung einer Musterrolle bei Erstausfertigung oder General- musterung	§ 13 Abs. 2, § 20 Seemannsge- setz	60
5	Änderung der Musterrolle (außer im Falle der An-, Um- oder Ab- musterung)	§ 14 Nr. 1 bis 3 Seemannsgesetz	20
6	Ausfertigung einer Beilage zur Musterrolle	§ 11 Abs. 3 Seemannsamts - Ver- ordnung	25
7	An-, Um- oder Abmusterung sowie Generalmusterung von Besatzungs- mitgliedern oder sonstiger im Rahmen des Schiffsbetriebs an Bord tätiger Personen	§§ 15, 19 Seemannsgesetz § 13 Seemannsamts - Verordnung	14
7.1	Befreiung vom Musterungserfordernis je Schiff	§ 141 a Seemannsgesetz	100
8	Die Gebühr zu Nummer 7 erhöht sich für Amtshandlungen		
8.1	innerhalb der Dienstzeit und außer- halb der Diensträume je Einzelmuste- rung um		50 vom Hundert
	je Musterungsverhandlung minde- stens		40

Lfd. Nr.	Gegenstand	Rechtsgrundlage	Gebühr Deutsche Mark
8.2	außerhalb der Dienstzeit und innerhalb der Diensträume je Einzelmusterung um		75 vom Hundert
	je Musterungsverhandlung mindestens		60
8.3	außerhalb der Dienstzeit und außerhalb der Diensträume je Einzelmusterung um		100 vom Hundert
	je Musterungsverhandlung mindestens		80
9	Die Gebühren zu den Nummern 1 bis 3 und 5 erhöhen sich, wenn diese Amtshandlungen nicht im Zusammenhang mit einer Musterung nach Nummer 7 durchgeführt werden:		
9.1	innerhalb der Dienstzeit und außerhalb der Diensträume um		75vom Hundert
9.2	außerhalb der Dienstzeit und innerhalb der Diensträume um		100vom Hundert
9.3	außerhalb der Dienstzeit und außerhalb der Diensträume um		150vom Hundert
10	Widerruf oder Rücknahme einer Amtshandlung, soweit der Betroffene dazu Anlaß gegeben hat		bis zu 75 vom Hundert der Amtshandlungsgebühr
11	Antragsablehnungen aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit oder Rücknahme eines Antrages auf Vornahme einer Amtshandlung nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung		bis zu 75 vom Hundert der Amtshandlungsgebühr

Lfd. Nr.	Gegenstand	Rechtsgrundlage	Gebühr Deutsche Mark
12	Teilweise oder vollständige Zurück- weisung des Widerspruchs, soweit sich der Widerspruch nicht ausschließlich gegen eine Ko- stenentscheidung richtet		20 bis zu dem Betrag, der für die Vornahme der angefochtenen Amts- handlung vorgesehen ist
	Dies gilt nicht, wenn der Widerspruch nur deshalb keinen Erfolg hat, weil die Verletzung einer Verfahrens- oder Formschrift nach § 45 des Verwal- tungsverfahrensgesetzes unbeacht- lich ist.		
13	Rücknahme des Widerspruchs nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung		bis zu 75 vom Hundert der Gebühr nach Nr. 12

Begründung

- I. Nach § 143a Abs. 2 des Seemannsgesetzes sind die Gebührensätze für die Amtshandlungen so zu bemessen, daß der mit den Amtshandlungen verbundene Personal- und Sachaufwand gedeckt wird; bei begünstigenden Amtshandlungen kann daneben die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen für den Gebührenschuldner angemessen berücksichtigt werden.

Aufgrund eines Beschlusses der ausführenden Seemannsämtler haben die Länder Schleswig-Holstein, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen eine Anhebung der Gebührensätze im Mittel um + 24% vorgeschlagen, da, trotz der zuletzt in 1996 erhöhten Gebührensätze, im Mittel ein Kostendeckungsgrad von nur ca. 46 % erreicht werde und bei bestimmten Ländern lediglich bei ca. 20 % liege.

Der Seeschiffahrt und den hier tätigen Besatzungsmitgliedern werden entsprechend der Gebührenanhebung Mehrkosten entstehen, deren Höhe als zusätzliche Belastung weder in der Gesamtheit noch bezogen auf einzelne Reedereien zu beziffern ist, da nicht vorhersehbar ist, in welchem Umfang die einzelnen Leistungen in Anspruch genommen werden. In Relation zu den Betriebskosten eines Schiffes insgesamt spielen die Gebühren dieser Kostenverordnung eine untergeordnete Rolle, sodaß Auswirkungen, bedingt durch die Anhebung der Gebühren, auf Einzelpreise sowie das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht erwartet werden.

Von der Maßnahme werden sowohl Seeleute wie auch Reeder betroffen.

II. Zur Verordnung

§ 1 regelt die Zuständigkeiten und den Geltungsbereich der Kostenverordnung.

§ 2 regelt das Inkrafttreten der Verordnung und das gleichzeitige Außerkrafttreten der jetzigen Verordnung.

Zum Gebührenverzeichnis (Anlage zu § 1)

Die Gebühren der lfd. Nr. 1 bis 5 und 7 sollen um feste Beträge zwischen 2 DM und 6 DM je Tatbestand erhöht werden. Bezogen auf die derzeitige Gebühr entspricht dies einer Veränderung zwischen + 8 % und + 17 %.

Die Gebühr der Lfd. Nr. 7.1 wurde 1996 erstmals in die Kostenverordnung aufgenommen. Aufgrund der in der Zwischenzeit getätigten Erfahrungen wurde diese Gebühr, gemessen an dem anfallendem Aufwand zu niedrig festgesetzt. Daher soll diese Gebühr von 50DM auf 100DM je Schiff (+ 100%) angehoben werden.

Die Mindestgebühr soll bei der

lfd. Nr. 8.1 um 5 DM (+14 %),

lfd. Nr. 8.2 um 8 DM (+ 15 %) und bei der

lfd. Nr. 8.3 um 10 DM (+ 14 %) angehoben werden.

Die Zuschläge für bestimmte Erschwernisse, die mit den Gebühren der lfd. 9.1 bis 9.3 festgesetzt sind, sollen um 50 % (lfd. Nr. 9.1 und 9.3) und um 33 % (lfd. Nr. 9.2) erhöht werden.

Ohne Berücksichtigung Gebührenstellen lfd. Nr. 9.1 bis 9.3 beträgt die Erhöhung im Mittel 10 % - mit deren Einbeziehung beträgt sie 24 %.

09.07.99

Beschluß
des Bundesrates

Kostenverordnung für Amtshandlungen der Seemannsämler
(SeemannsÄKostV 1999)

Der Bundesrat hat in seiner 741. Sitzung am 9. Juli 1999 beschlossen, der
Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.